

## **Richtlinien**

über die privatrechtlichen Entgelte für den  
Anschluss der Grundstücke an die öffentliche  
Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hüllhorst  
vom 17.12.2001

### **§ 1**

#### **Baukostenzuschuss**

Zum teilweisen Einsatz des durchschnittlichen jährlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt des Gemeindewasserwerk einen Baukostenzuschuss als privatrechtliches Entgelt.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Zuschusspflicht**

- (1) Der Zuschusspflicht unterliegen die Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Richtlinien ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Bisherige Rechtsvorschriften, die bereits zu einer dem Baukostenzuschuss vergleichbaren Zahlung geführt haben, werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

### **§ 3**

#### **Maßstab und Höhe des Baukostenzuschusses**

- (1) Maßstab für den Baukostenzuschuss ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken, die an eine mit einer Versorgungsleitung ausgestatteten Straße angrenzen, die Fläche bis zu einer im Abstand von 50 m zu der Straße verlaufenden Parallele;
  - b) bei Grundstücken, die nicht an eine mit einer Versorgungsleitung ausgestatteten Straße angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.

Ist in den Fällen der Buchstaben a) und b) ein Grundstück über die 50 m – Grenze hinaus bebaut, wird zusätzlich die Fläche der übergreifenden Nutzung mit berücksichtigt. Als zusätzliche Fläche gilt die Fläche bis zu einer an der hintersten Bebauung verlaufenden Parallele.

- (2) Die Tiefenbegrenzung nach Abs. 1 gilt nicht in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten nach den §§ 7-9 und 11 der Baunutzungsverordnung sowie in allen vergleichbaren unbeplanten Gebieten.
- (3) Die nach Abs. 1 ermittelte Grundstücksfläche wird mit einem die Art und das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigenden Vomhundertsatz vervielfältigt, der im einzelnen beträgt:
- |   |          |
|---|----------|
| a) bei ein- und zweigeschossiger Bebauung   | 100 v.H. |
| b) bei dreigeschossiger Bebauung            | 125 v.H. |
| c) bei vier- und fünfgeschossiger Bebauung  | 150 v.H. |
| d) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebauung | 175 v.H. |
- (4) Die in Abs. 3 genannten Vomhundertsätze erhöhen sich für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten nach §§ 7-9 und 11 der Baunutzungsverordnung um 30 Prozentpunkte.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, gelten als ein- und zweigeschossig bebaute Grundstücke.
- (6) Bei Grundstücken, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Büro-, Geschäfts- oder Verwaltungszwecke genutzt werden, sind die in Abs. 3 genannten Vomhundertsätze um 20 Prozentpunkte zu erhöhen.
- (7) Die Regelungen der Abs. 3-6 finden bei dem Anschluss unbebauter Grundstücke entsprechend Anwendung. Bei der Berechnung der anrechenbaren Grundstücksflächen sind die Bebauung auf den benachbarten Grundstücken oder bei einem beabsichtigten Neubau die Angaben im Bauantrag zugrunde zu legen.
- (8) Der zu zahlende Baukostenzuschuss beträgt 0,80 €/qm, der durch Anwendung der Zuschläge nach Abs. 3-6 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche, bei ein- und zweigeschossiger Wohnbebauung und landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücken höchstens 1.000,00 €/je Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen.
- (9) Wird ein bereits an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks oder Grundstücksteiles, für welches ein Baukostenzuschuss oder eine ähnliche Leistung noch nicht gezahlt wurde, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist bei einer Bebauung der hinzugenommenen Grundstücksfläche hierfür der Baukostenzuschuss nachzuzahlen.
- (10) Sofern auf einem angeschlossenen Grundstück, für das die Höchstbetragsregelung nach Abs. 8 Anwendung gefunden hat, ein weiteres Wohngebäude oder mehr als 2 Wohnungen errichtet werden, ist der über den Höchstbetrag hinausgehende Baukostenzuschuss für die gesamte modifizierte Grundstücksfläche nachzuzahlen.

#### § 4

#### Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.

#### § 5

#### Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage Eigentümer desselben ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 6

### Fälligkeit des Baukostenzuschusses

- (1) Der Baukostenzuschuss wird 3 Monate nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Vor Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage ist eine Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung wird vom Gemeindewasserwerk bei der Aushändigung der nach § 13 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung erforderlichen Antragsunterlagen festgesetzt.

## § 7

### Hausanschlusskosten

- (1) Neben dem Baukostenzuschuss hat der Grundstückseigentümer die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Haus- und Grundstückanschlusses einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche entsprechend dem tatsächlichen Material- und Arbeitsaufwand zu erstatten.
- (2) Die Ansprüche nach Abs. 1 entstehen mit der Fertigstellung. Sie sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung fällig. Vorauszahlungen können gefordert werden.

## § 8

### Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der durch Gesetz festgesetzten Höhe zusätzlich berechnet.